

## **Projekt „HyperImage – Bildorientierte e-Science-Netzwerke“**

Humboldt–Universität zu Berlin  
Universität Lüneburg  
zweitwerk – software engineering GmbH

gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung

# **B i l d r e c h t e**

Praxisorientierte Übersicht zu urheberrechtlichen Aspekten bei der Verwendung und Speicherung von digitalen Bildern im wissenschaftlichen Anwendungskontext auf Grundlage des aktuell geltenden Rechts in Deutschland unter Berücksichtigung des übergeordneten europäischen Rechts.

**RA Frank Schaffner, LL.M.**  
E-Mail: berlin (at) tps-partnerschaft.de

**Februar 2007**  
Aktualisierung zum **Januar 2008**

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>II. Urheberrecht und andere Schutzrechte</b>	<b>3</b>
<b>III. Übersicht über das Urheberrecht</b>	<b>4</b>
1. Rechtlicher Rahmen	4
2. Urheberrecht – Struktur und Schutzbereich	4
a. Zielsetzung	4
b. Struktur	4
c. Urheberrechtsschutz an Werken	4
d. Leistungsschutzrecht	7
3. Ausnahmen vom Schutz – Erlaubte Nutzungen	8
4. Schutzdauer	9
5. Folgen von Rechtsverletzungen	9
<b>IV. Bildmaterial und Bildrechte</b>	<b>10</b>
1. Urheberrechte an Bildern	11
a. Schutz	11
b. Schranken - Erlaubte Nutzungen	12
(1) § 53 UrhG	12
(2) § 52a UrhG	13
(3) § 52b UrhG	14
(4) § 51 UrhG	14
(5) § 44a UrhG	15
c. Durchsetzungsanspruch nach § 95b UrhG?	16
2. Rechte aus dem Bildinhalt	17
a. Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke	17
b. § 59 UrhG – Straßenbildfreiheit	17
c. Bildnisse – Abbildungen von Personen	17
3. Bilder als Bestandteil einer Datenbank	18
4. Sacheigentum – Hausrecht – Zugangsbestimmungen	19
<b>V. Zukünftige Rechtsentwicklung</b>	<b>20</b>
1. Europarecht	20
2. Deutsches Urheberrecht	20
<b>VI. Kurzcheck</b>	<b>22</b>

## I. Einleitung <sup>1</sup>

Der freien Verwendung von Bildern jeglicher Art können Urheberrechte, aber auch andere Rechte entgegen stehen, so dass für eine konfliktfreie Nutzung der Bilder die Beachtung dieser Normen geboten ist. Dieser Text soll einen Überblick über die bei der Bildnutzung relevanten Normen insbesondere des Urheberrechts bieten, um den Umgang mit Bildern und Fotografien zu erleichtern. Die komprimierte Übersicht über das Urheberrecht aus Abschnitt III. bildet dabei die Grundlage für ein besseres Verständnis des IV. Abschnitts. Am Ende folgt ein sog. Kurzcheck als Arbeitshilfe hinsichtlich der Nutzung von Bildern. Der Text kann dabei aufgrund seiner verkürzten, nicht erschöpfenden und nicht zwingend juristischen Darstellung keine Rechtsberatung darstellen und diese im Einzelnen auch nicht ersetzen.

## II. Urheberrecht und andere Schutzrechte

Der Regelungsbereich des Urheberrechts ist von anderen geistigen Eigentumsrechten (Immaterialgüterrechten) abzugrenzen. <sup>2</sup>

Das **Urheberrecht** selbst schützt kreative Werke im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich sowie damit zusammenhängende organisatorische und kreative Leistungen. Demgegenüber schützt das **Patentrecht** technische Erfindungen mit gewerblicher Anwendbarkeit. Das **Gebrauchsmusterrecht** als sog. „kleines Patent“ bietet ebenfalls Schutz für technische Erfindungen. Das **Geschmacksmusterrecht**, besser zu verstehen als „Designrecht“, gewährt Schutz für Design, Gestaltung und Formen, sofern dies über die technische Erforderlichkeit hinausgeht. Eine Marke i.S.d. **Markengesetzes** begründet einen Schutz für (Wort-, Bild-, und Form-) Marken sowie für Titel.

Weitere Rechte und Normen, die in diesem Zusammenhang Erwähnung finden sollten, sind als besondere Persönlichkeitsrechte das **Namensrecht** nach § 12 BGB und das **Recht am eigenen Bild** nach dem Kunsturhebergesetz (KUG), das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** (aus Art. 2 und 1 Grundgesetz) und das **Wettbewerbsrecht** (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG), welches sekundär neben den o.g. Immaterialgüterrechten bestimmte Handlungen von Wettbewerbern – das „Wie“ des Wettbewerbs – sanktioniert.

Außerdem ist das Urheberrecht strikt vom **Eigentumsrecht** an der Sache zu trennen. So erwirbt der neue Eigentümer eines Kunstwerks nicht automatisch urheberrechtliche Nutzungsrechte an dem Werk, sondern muss diese separat erwerben.

Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Digitalisierung und Internet sind eingebettet in die genannten Rechtsgebiete, welche oftmals wegen der Digitalisierung größeren Adaptionen unterworfen waren und sind.

---

<sup>1</sup> Eine aktualisierte Version des Textes wurde zum Januar 2008 aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen im UrhG erforderlich (sog. 2. Korb). Ein Großteil der Änderungen – insbesondere aus den Bereichen „Vergütungsregelungen“ und „unbekannte Nutzungsarten“ - weist für die vorliegende Thematik jedoch eher geringe Relevanz auf. Der Text erfuhr daneben auch noch wenige sonstige Ergänzungen.

<sup>2</sup> Eine Übersicht über Immaterialgüterrechte bei der wissenschaftlichen Arbeit an Hochschulen bietet „Schutz wissenschaftlicher Leistungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ von Dr. B. Knudsen und A. Lauber, 2005

### III. Übersicht über das Urheberrecht

In diesem Abschnitt wird in sehr kompakter Weise das Urheberrecht mit seinen grundlegenden – und insbesondere für das Projekt HyperImage relevanten – Regelungen dargestellt.

#### 1. Rechtlicher Rahmen

Urheberrechte, die jemand an oder aus Bildern hat, sind in Deutschland im Urhebergesetz (UrhG) normiert. Dieses Gesetz ist stark von internationalen und europäischen Rechtsnormen geprägt: Einfluss auf das UrhG haben internationale Verträge wie die RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft), das Rom-Abkommen, WCT (World Copyright Treaty), WPPT (World Performers and Phonograms Treaty) sowie das TRIPs-Abkommen (Teil des GATT, welches wiederum Grundlage des Handelns der WTO ist).

Internationale  
Verträge

Vorherrschenden Einfluss hat in den letzten zwei Jahrzehnten insbesondere das Europäische Recht durch den Erlass von mehreren, das heutige UrhG stark prägenden Richtlinien erlangt. All diese Normen beeinflussen allgemein und konkret Regelungen und Ausgestaltung des heutigen UrhG, welches für urheberrechtliche Sachverhalte in Deutschland grundsätzlich allein anwendbar ist.

Richtlinien  
EU-Recht

#### 2. Urheberrecht – Struktur und Schutzbereich

**a. Zielsetzung** des UrhG ist gem. § 11 UrhG, den Urheber in seinen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes zu schützen, wobei für Nutzungen angemessene Vergütungen gesichert werden sollen. Dies ist bei der Auslegung aller Normen als Leitbild zu berücksichtigen.

**b. Die Struktur des Urheberrechts** ist folgende: Wenn ein Werk vorliegt, hat der Urheber Persönlichkeits- und Verwertungsrechte an diesem Werk. Diese Rechte werden durch Ausnahmen (= Schranken) beschränkt. Teilweise sind gesetzliche Vergütungen für diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zu zahlen, sog. gesetzliche Lizenzen. Der Inhaber der Verwertungsrechte kann anderen Personen Nutzungsrechte am Werk einräumen (vertragliche Lizenz).

Daneben entstehen für im Zusammenhang mit Schaffen und Vertrieb des Werkes getätigte sowie sonstige kreative Leistungen Leistungsschutzrechte (s.u. unter d.)

**c. Das Urheberrecht** bietet also nur all denjenigen Produkten **Schutz**, die **als Werke** i.S.d. § 2 UrhG einzuordnen sind. Ein Werk wird als eine *persönlich geistige Schöpfung* definiert und liegt dann vor, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

Was ist ein  
Werk?

- persönliche Schöpfung (d.h. durch einen Menschen geschaffen),
- geistiger Gehalt (gedanklicher oder ästhetischer Art),
- wahrnehmbare Formgestaltung (d.h. nicht die Idee ist geschützt, sondern nur ihre Umsetzung in eine Form),
- Individualität (im Sinne von Originalität und Eigenständigkeit).

Vier Kriterien für Werkschutz

Diese - durchaus vagen - Kriterien begründen bei Vorliegen einen **Urheberrechtsschutz**, welcher damit das „Schaffen“ von Werken betrifft. Liegt kein Werk vor, ist das UrhG grundsätzlich auch nicht anwendbar. Beispiele für Werke finden sich in § 2 Abs. 1 UrhG. Danach sind insbesondere geschützt:

- Werke der Bildenden Kunst (Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen) sowie der Baukunst (Nr. 4),
- Fotografien (sofern künstlerisch gestaltet = Lichtbildwerke nach Nr. 5),
- Darstellungen wissenschaftlicher Art wie Landkarten, sonstige Karten und Pläne (Nr. 7),
- Sprachwerke (Nr. 1).

Bei nach § 4 UrhG geschützten Datenbankwerken bezieht sich der Schutz nur auf die Struktur, also Auswahl und Anordnung der Daten, ein Schutz einzelner Elemente der Datenbank besteht nach § 4 UrhG nicht.

Formelle Erfordernisse sind für die Entstehung nicht erforderlich, mit Schaffung des Werkes entsteht der Schutz. Das oft auf Produkten angebrachte © -Zeichen ist in Deutschland für den Erwerb des Urheberrechtsschutzes nicht erforderlich. In Deutschland hat das Zeichen trotzdem aber auch Bedeutung als Urheber- bzw. Ursprungsangabe. Bei der Nutzung von mit dem © gekennzeichneten Bildern sollte man dieses Zeichen immer beachten und – erst einmal – von einem urheberrechtlich geschützten Bild ausgehen.

Inhaber des Urheberrechts ist bei Schöpfung des Werkes immer eine natürliche Person: der Urheber.

Das Urheberrecht beinhaltet zwei Schutzrichtungen: einmal wird die wirtschaftliche Verwertung der Werke privilegiert, sog. **Verwertungsrechte** (§ 15 ff. UrhG). Der andere Schutzaspekt betrifft die ideellen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk: die (Urheber-) **Persönlichkeitsrechte** (§§ 12-14 UrhG).

Zwei Schutzrichtungen des UrhG

Die **Persönlichkeitsrechte** schützen den Urheber in seinen ideellen Interessen zum Werk, z.B. davor, dass andere sein Werk als ihr eigenes ausgeben. Es wird gem. § 13 UrhG auch ein Recht auf Namensnennung gewährt. Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben beim Urheber, da sie grundsätzlich nicht übertragbar sind.

Urheberpersönlichkeitsrechte

Die **Verwertungsrechte** nach §§ 15 ff. UrhG lassen sich in viele Einzelrechte in Abhängigkeit zur Form der Verwertung aufteilen, wobei jedes einzelne Recht einen eigenen, bestimmten Schutzzumfang bzw. Schutzbereich hat. Nutzungshandlungen innerhalb dieser Bereiche stehen allein dem Urheber bzw. Rechtsinhaber

Wirtschaftliche Verwertungsrechte

zu. Verwerten kann man ein Werk dabei körperlich (§§ 15 Abs. 1, 16-18 UrhG) und unkörperlich (§§ 15 Abs. 2, 19-22 UrhG).

Der Urheber genießt also u.a. Schutz für folgende Verwertungshandlungen:

Körperliche Verwertung u.a.:

- Vervielfältigung (jegliche denkbare analoge oder digitale Vervielfältigung, wozu auch die Speicherung im Cache oder Arbeitsspeicher gehört), § 16 UrhG
- Verbreitung (objektbezogen, Handel mit Werkstücken und Kopien), § 17 UrhG

Unkörperliche Verwertung (= öffentliche Wiedergabe) u.a.:

- Öffentliche Zugänglichmachung (Bereitstellen von Werken zum Abruf, insbes. in Netzen wie dem Internet), § 19a UrhG
- Senden (Zugänglichmachen durch Funk), § 20 UrhG

Daneben bestehen noch weitere Verwertungsrechte, eine erschöpfende Darstellung ist hier nicht geboten. Für die Verwendung von Bildern und Fotos im Rahmen des Projekts HyperImage sind insbesondere das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung relevant.

Hinsichtlich der Verwertungsrechte kann der Urheber anderen Personen **Nutzungsrechte** (= Lizenzen) einräumen, um sein Werk zu verwerten bzw. verwerten zu lassen. Dabei kann er diese Nutzungsrechte inhaltlich, räumlich und zeitlich beliebig begrenzen. Diese Rechteeinräumung kann sogar so weit gehen, dass auch der Urheber selbst von der weiteren Nutzung bzw. Verwertung ausgeschlossen wird. Bei vertraglicher Rechteeinräumung ist genau darauf zu achten, welche Rechte man für welche Nutzung erwirbt. Benutzt man ein Bild außerhalb der vertraglichen Bedingungen, liegt keine erlaubte Nutzung vor.

Einräumen von Nutzungsrechten

Ein Fotograf als Urheber eines Lichtbildwerkes kann also selbst für jede einzelne Nutzung durch einen anderen die Rechte für die jeweilige Nutzung einräumen. Räumt er all seine Verwertungsrechte an dem Bild einer Bildagentur ein, ist nunmehr nur noch diese allein berechtigt, anderen Nutzern Nutzungsrechte am Bild einzuräumen.

Darüber hinaus ist auch eine **Bearbeitung** oder andere Umgestaltung eines bereits vorhandenen Werkes vom Urheberrechtsschutz umfasst, § 23 UrhG. Werden also bereits bestehende Werke bearbeitet und das nunmehr neu entstandene Werk wird immer noch vom ursprünglichen Werk geprägt, so ist eine Nutzung des neuen Werkes von der Erlaubnis des urspr. Urhebers abhängig. Sofern in der Bearbeitung, also in der „Zutat“, eine persönlich geistige Schöpfung vorliegt, bestehen nun zwei Urheberrechte am bearbeiteten Werk: der Ursprungsurheber hinsichtlich seines Werkes (§ 2 UrhG) und der Bearbeiter hinsichtlich der „Zutat“ (§§ 3 und 2 UrhG).

Bearbeitung

Verblasst hingegen in dem neu geschaffenen Werk das ursprünglich vorhandene Werk so sehr, dass für das neue Werk eine Prägung durch das Ursprungswerk abzulehnen ist, so liegt eine erlaubnisfreie „freie Benutzung“ nach § 24 UrhG vor.

**d.** Neben dem Werkschutz eröffnet das UrhG in den §§ 70–95 einen weiteren Schutz: den Schutz von organisatorischer und kreativer Leistung, was das UrhG als verwandte Schutzrechte bezeichnet, sog. **Leistungsschutzrechte**. Geschützt werden dabei z.B. Lichtbilder (§ 72 UrhG), wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 UrhG), die Darbietung von Werken durch den ausübenden Künstler sowie die Herstellung von Tonträgern oder Datenbanken.

Leistungsschutz-  
rechte

Besonders relevant ist hier § 72 UrhG, welcher ein Leistungsschutzrecht für einfache **Lichtbilder** gewährt. Lichtbildwerke (§ 2 UrhG) und Lichtbilder sind folgendermaßen zu unterscheiden: Ein Lichtbildwerk liegt dann vor, wenn das Foto geprägt ist von einer künstlerischen Gestaltung und Komposition. Ein Lichtbildwerk ist also eine künstlerische Fotografie, wobei die Mindestschwelle relativ niedrig anzusetzen ist, während Lichtbilder alle sonstigen unterhalb dieser Mindestschwelle einzuordnenden Fotos incl. sog. Schnappschüsse sind. Zu den Lichtbildern gehören anerkanntermaßen auch Satellitenfotos und Luftbildaufnahmen.

Lichtbild

Der inhaltliche Schutz von Lichtbildern ist aufgrund der Verweisung in § 72 Abs. 1 UrhG überwiegend gleich dem Schutz von Lichtbildwerken ausgestaltet. Lediglich bei der Schutzdauer besteht ein wesentlicher Unterschied: Lichtbildwerke sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt, Lichtbilder nur bis 50 Jahre nach Erscheinen des Bildes.

Nach **§ 70 UrhG** entsteht ein Leistungsschutzrecht, wenn nicht (mehr) geschützte und nicht mehr vorhandene Werke als Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit wieder hergestellt und veröffentlicht werden als sog. wissenschaftliche Edition (z.B. Notationen). Dabei werden aber nur diejenigen Teile geschützt, die das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit sind, nicht jedoch die mit vorhandenen Teilen des Werkoriginals übereinstimmenden Teile.

Wissenschaftliche  
Ausgabe

Nach **§ 71 UrhG** unterliegen nicht erschienene Werke, die nach Erlöschen des Urheberrechts – 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers – erstmals veröffentlicht werden, einem 25 Jahre andauernden Leistungsschutzrecht, so dass während dieser Zeit die freie Nutzung von z.B. bisher unveröffentlichten Bildern eines vor 80 Jahren verstorbenen Malers nicht möglich ist.

Nachgelassene  
Werke

Bei den **Datenbanken** wird gem. **§§ 87a - 87e UrhG** nicht die Struktur der Datenbank geschützt – das geschieht über § 4 UrhG –, sondern die Datenbank als Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten Inhalts wird geschützt, nicht jedoch der Inhalt selbst.

Datenbanken

Auch bei diesen aufgeführten Leistungsschutzrechten existieren wie beim Urheberrecht oftmals zwei Schutzrichtungen: Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.

### 3. Ausnahmen vom Schutz – Erlaubte Nutzungen

Dieser soeben unter 2. beschriebene Schutzbereich der einzelnen Verwertungsrechte wird durch sog. **Schranken** (§§ 44a – 63) UrhG in seinem Umfang wieder eingegrenzt, eben beschränkt. Das Urhebergesetz ist also in seiner Grundstruktur vom Regel-Ausnahme-Prinzip gekennzeichnet.

Beispiel: § 16 UrhG gewährt dem Urheber das alleinige Recht, das Werk zu vervielfältigen. Jedoch wird dieses Recht hinsichtlich bestimmter Zwecke (z.B. Wissenschaft, private Nutzung) beschränkt, z.B. durch § 53 UrhG. Das heißt also, bestimmte Handlungen, welche eigentlich eine erlaubnispflichtige Vervielfältigung darstellen, werden aufgrund der Ausnahmegesetze (= Schranken) als erlaubt angesehen. Dies wiederum stellt dann eine Privilegierung der Nutzer, hier des Vervielfältigenden, dar.

Dabei finden die jeweiligen Schranken nur für ganz bestimmte Nutzungshandlungen hinsichtlich ganz bestimmter Verwertungsrechte Anwendung zu Gunsten einzelner Nutzer, der Kulturwirtschaft oder der Allgemeinheit. Diese Schranken des Urheberrechts sind, da Ausnahmen, grundsätzlich eng auszulegen: nach den o.g. internationalen Verträgen ist es für die Rechtmäßigkeit einer Schranke immer erforderlich, dass dabei die durch Ausnahmen erlaubten Nutzungen (1) einen Sonderfall darstellen, (2) die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigen und (3) die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen, sog. 3-Stufen-Test.

Manche dieser Schranken begründen sog. **Vergütungsansprüche**. Dies bedeutet, dass die privilegierte Handlung nur gegen Zahlung einer direkten oder indirekten Vergütung erlaubt wird.

Für das Projekt relevante Ausnahmeregelungen, welche im Abschnitt IV. im Einzelnen dargestellt werden, sind:

- § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG – Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch,
- § 52a UrhG – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung,
- § 52b UrhG – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven,
- § 51 UrhG – Bildzitat,
- § 44a UrhG – Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen,
- § 59 UrhG – Straßenbildfreiheit,
- § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG – Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.

#### **4. Schutzdauer**

Urheberrechtlich geschützte Werke, also auch Lichtbildwerke (Fotografien), sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt, danach werden sie gemeinfrei (§§ 64, 69 UrhG). Lichtbilder genießen diesen Schutz bis 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung.

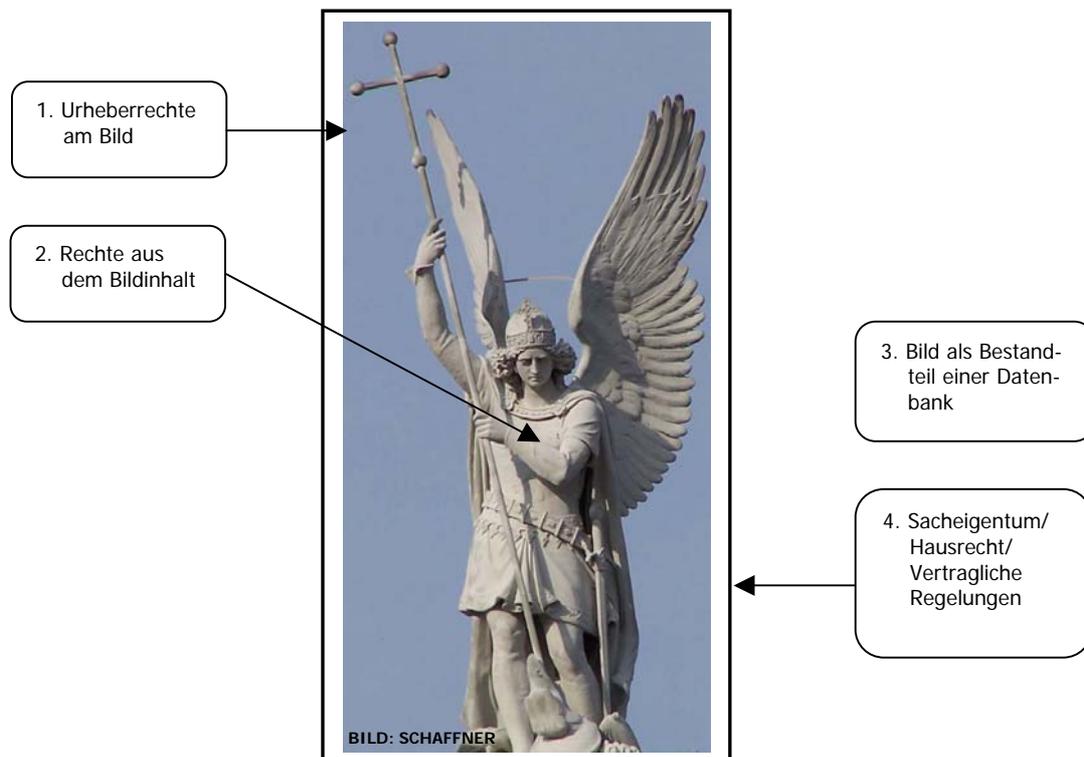
#### **5. Folgen von Rechtsverletzungen**

Liegt nun ein Werk vor, bei dem der Schutzbereich eines Verwertungs- oder Persönlichkeitsrechts durch eine Handlung betroffen ist, das Werk ist aber noch nicht gemeinfrei, eine Ausnahmegesetzgebung nach den §§ 44a – 63 UrhG greift nicht ein und auch eine Erlaubnis des Nutzungsrechtinhabers (vertragliche Lizenz) ist nicht vorhanden, begründet dies eine Rechtsverletzung. Der Rechtsinhaber hat dann gem. § 97 ff. UrhG zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz und Auskunft sowie weitere Nebenansprüche.

Außerdem hat sich der Rechtsverletzer gleichzeitig immer auch strafbar gemacht. Allerdings muss zur Strafverfolgung ein Strafantrag gestellt werden.

## IV. Bildmaterial und Bildrechte

Verwendet man innerhalb des Projekts HyperImage Bilder, Fotografien, Landkarten oder sonstiges Bildmaterial, können ganz unterschiedliche Rechte einer lizenz- und kostenfreien Nutzung entgegen stehen und folglich das Erwerben eines Nutzungsrechts (Lizenz) erforderlich machen.



Als Nutzer eines Bildes hat man folgende Aspekte zu unterscheiden:

Einmal können 1. an dem Bild selbst Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen, wobei bei diesem Schutz dann festzustellen ist, ob Ausnahmen eine freie Nutzung erlauben. Weiterhin kann 2. aufgrund des abgebildeten Bildinhalts eine freie Nutzung nicht möglich sein wegen Verletzung von Urheber- oder anderen Rechten. Auch kann 3. das Bild als Bestandteil einer Datenbank Schutz genießen. Außerdem kann 4. das Sacheigentum am Bild (sofern weitere vertragliche Regelungen und das Hausrecht mit einbezogen werden) der Nutzung entgegen stehen.

Diese Aspekte sind gedanklich zu trennen. Insbesondere ist eine Trennung von Eigentum an der Sache (Bildeigentümer) und Urheberrecht (Nutzungsrechtsinhaber) erforderlich. Denn der Eigentümer eines Gemäldes erwirbt nicht automatisch urheberrechtliche Befugnisse. Jedoch können die jeweiligen Rechte natürlich auch kumuliert an einem Bild vorliegen und so gleich mehrere Rechte einer lizenz- und kostenfreien Nutzung entgegen stehen.

## 1. Urheberrechte an Bildern

### a. Schutz

(1) Anhand der o.g. Kriterien und der im Gesetz in § 2 UrhG aufgeführten Beispiele ist festzustellen, ob ein Urheberrechtsschutz besteht, ob also ein Werk vorliegt. Wichtigste Gruppen sind Fotografien, sonstige Bilder incl. ihrer Entwürfe und Skizzen, Landkarten sowie andere Karten und Pläne. Da an Fotografien urheberrechtlicher Schutz nach § 2 UrhG, aber für weniger künstlerische Fotos auch Schutz nach § 72 UrhG besteht, ist davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Anteil aller Bilder und Fotos das jeweilig erforderliche Schutzniveau erreicht.

(2) Fotografische Abbildung von Werken: Sofern andere urheberrechtlich geschützte Werke abgebildet werden, – letztlich nochmals fotografiert bzw. reproduziert wurden –, ist davon auszugehen, dass auch an den neu geschaffenen Fotos selbst ein urheberrechtlicher Schutz entsteht, sofern nicht eine rein technische Reproduktion und damit nur eine Vervielfältigung vorliegt.

Abbildungen geschützter Werke

Die fotografische Abbildung dreidimensionaler Vorlagen (Abbildungen von Skulpturen, Installationen, Gebäuden) ist dabei aufgrund der kreativen Gestaltungsmöglichkeiten meist als Lichtbildwerk i.S.d. § 2 UrhG, jedenfalls aber als Lichtbild (§ 72 UrhG) einzuordnen. Folglich genießt das Foto also immer rechtlichen Schutz.

Dreidimensionale Vorlagen

Auch bei Fotografien von zweidimensionalen Vorlagen (Gemälde, Zeichnungen) sollte man aus Gründen der Rechtssicherheit davon ausgehen, dass am Foto selbst ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG besteht. Hierbei herrscht allerdings keine eindeutige Klarheit. Es geht dabei um die Frage, ob der Fotograf nun ein Lichtbild nach § 72 UrhG erstellt und ein dementsprechender Lichtbildschutz entsteht oder aber ob das Originalwerk lediglich vervielfältigt wird. Läge letzteres vor, entsteht an dem neu erstellten Foto kein Schutz und man kann folglich das Reproduktionsfoto beliebig vervielfältigen und nutzen – vorausgesetzt, das abgebildete zweidimensionale Originalwerk selbst ist gemeinfrei, also nicht mehr urheberrechtlich geschützt.

Zweidimensionale Vorlagen

Grundsätzlich anerkannt ist dabei zumindest, dass die mechanische Kopie (Kopiergerät), die Digitalisierung (z.B. mit dem Scanner) sowie die rein technische Reproduktion von gemeinfreien typographischen Vorlagen und Fotografien von Originalfotografien (Bild vom Bild) kein eigenes Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG entstehen lassen. Hingegen muss man zumindest im Bereich der fotografischen Reproduktion von Gemälden und Zeichnungen davon ausgehen, dass beim sog. Museumsfotografieren ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG begründet wird. Bei bereits gemeinfrei gewordenen Werken hat dies die Folge, dass durch regelmäßig wiederholtes Fotografieren dieser Bilder auf dem Umweg über das Recht an der Fotografie praktisch wieder ein Monopolrecht am Originalwerk begründet werden kann, sofern keine anderen Personen berechtigten Zugang zum Werk zum Zweck des Abfotografierens erlangen können. Trotz aller durchaus berechtigten Kritik daran ist bei der praktischen Arbeit davon auszugehen, dass an solchen Fotos

trotzdem ein Leistungsschutzrecht beim Fotografen gem. § 72 UrhG entstanden ist, welches damit einer einwilligungsfreien Nutzung entgegen steht.

(3) Fotografien und Bilder können – obwohl sie urheberrechtlichen Schutz genießen – aufgrund einer freien Lizenz der Urheber und Nutzungsrechtsinhaber ohne weiteres verwendet werden. Dies erlauben allgemeine Nutzungsbedingungen oder Verträge der Rechtsinhaber. Es ist jedoch genau darauf zu achten, für welche Zwecke diese Bilder freigegeben wurden. Selbst wenn keine Zahlungen verlangt werden oder die Bilder auch einfach frei abrufbar im Internet zugänglich sind, können vertragliche Regelungen eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung verhindern – wie dies z.B. bei Google Maps der Fall ist, wo lediglich eine „persönliche“, jedoch keine gewerbliche Nutzung erlaubt wird. Von einem freien Zugang zu den jeweiligen Bildern sollte man nicht automatisch auf jegliche freie Nutzung schließen, sondern die jeweiligen vertraglichen Bedingungen beachten.

Freie Lizenzen

## b. Schranken - Erlaubte Nutzungen nach dem UrhG

Wann und wie kann ich aber Bilder im wissenschaftlichen Kontext frei verwenden, ohne dass eine vertragliche Nutzungserlaubnis erforderlich ist? Dies regeln die sog. Schrankenbestimmungen der §§ 44a – 63 UrhG. Diese Ausnahmetatbestände gelten für alle Werke, insbesondere also auch für Lichtbildwerke. Sie finden aber auch Anwendung für Lichtbilder nach § 72 UrhG.

Im folgenden werden nur die für das Projekt HyperImage relevanten, wenn auch nicht immer nutzbaren gesetzlichen Ausnahmetatbestände beschrieben:

### (1) § 53 UrhG - Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert die Vervielfältigung von geschützten Werken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit dies zu diesem Zweck geboten ist.

Wissenschaftliche Tätigkeit ist dabei das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch liegt dann vor, wenn die Vervielfältigung innerhalb der für die Vervielfältigung verantwortlichen Wissenschaftseinrichtung benutzt wird. Eigener Gebrauch bedeutet also eigene Verwendung und nicht Weitergabe an Dritte wie z.B. außenstehende Wissenschaftler oder Institute. Geboten ist die Vervielfältigung dann nicht mehr, wenn der käufliche Erwerb oder die Ausleihe in der Bibliothek problemlos möglich und zumutbar ist, was z.B. bei reinen Präsenzbibliotheken oder umständlichen Bibliotheksbenutzungsregeln oftmals wohl zu verneinen ist.

Eigener wissenschaftlicher Gebrauch

§ 53 Abs. 2 UrhG gestattet dabei nur, einzelne (d.h. nicht mehr als sieben) Vervielfältigungsstücke zur eigenen wissenschaftlichen Verwendung herzustellen, nicht jedoch, diese Vervielfältigungsstücke weiter zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Nur einzelne Vervielfältigungsstücke

Diese Freiheit kann der Wissenschaftler nutzen: er kann Bilder, welche er für seine Forschungstätigkeit benötigt, vervielfältigen, analog wie digital. Allerdings wird nur diese Vervielfältigung gestattet und es wird z.B. gerade nicht erlaubt, das genutzte Bild öffentlich zugänglich zu machen, also in Netze einzustellen oder es anderweitig zu verbreiten. Erforderlich ist zudem, dass man überhaupt an das Bild gelangt, um es dann lizenzfrei im Rahmen des § 53 UrhG für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch vervielfältigen zu können. Ein eigenes Werkstück ist allerdings nicht erforderlich.

Zur eigenen wissenschaftlichen Verwendung können also Bilder vervielfältigt werden. Diese Bilder dürfen jedoch weder weiter verbreitet noch öffentlich wiedergegeben werden.

Nach dem zum Januar 2008 leicht veränderten § 63 UrhG ist bei der Vervielfältigung nunmehr grundsätzlich immer eine Quellenangabe erforderlich.

## (2) § 52a UrhG – Öffentl. Zugänglichmachung für wissenschaftliche Forschung

§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG erlaubt die öffentliche Zugänglichmachung von Werken (also das Einstellen in Netze) für die eigene wissenschaftliche Forschung. Dieses Privileg besteht nur unter relativ engen Voraussetzungen, denn gestattet wird lediglich die öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes oder von Werken geringen Umfangs nur für einen abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung.

Es liegen damit mehrere Beschränkungen vor:

Einmal können nur Werkteile und Werke geringen Umfangs öffentlich zugänglich gemacht werden. Somit können Bildausschnitte und auch einzelne Bilder bzw. Fotografien in Netze eingestellt werden. Nicht gedeckt hingegen ist die öffentliche Zugänglichmachung umfangreicher Bildsammlungen oder ganzer Bildarchive.

Werke geringen Umfangs

Es findet weiterhin eine Beschränkung beim privilegierten Personenkreis statt: „... ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung...“. Privilegiert sind damit nach dem Willen des Gesetzgebers nur „kleine Forscherteams“ hinsichtlich ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit, z.B. die Mitarbeiter eines Forschungsinstituts oder Mitglieder verschiedenster Einrichtungen, die in einem geschlossenen Forschungsteam zusammenarbeiten. Man kann damit zwar Werke z.B. in das Intranet der Universität einstellen, berechtigt zum Abruf dürfen dann aber nur die an der eigentlichen Forschungsarbeit beteiligten Personen sein.

Privilegierter Personenkreis

Hinzu kommt ein Gebotensein der Zugänglichmachung zum jeweiligen Zweck und auch nur zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke. Ein Gebotensein liegt dann vor, wenn der ausschließliche Nutzungsrechtsinhaber das Werk nicht in zumutbarer Weise in digitalisierter Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung anbietet. Auch ist nur eine temporäre Nutzung in Abhängigkeit von Forschungsarbeit und -zweck gestattet.

Gebotensein der Zugänglichmachung

Gem. § 52a Abs. 4 UrhG ist für die Nutzung eine Vergütung an die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu zahlen (bei Bildern an die VG Bild-Kunst).

Im Ergebnis bietet § 52a UrhG für die Entwicklungsarbeit innerhalb des Projekts gewisse Freiräume: es könnten einzelne Bilder in ein Intranet eingestellt werden, sofern nur die Projektbeteiligten einen Zugang innehaben. Bei der späteren Anwendung des Tools kann § 52a UrhG umfassend keine erlaubten Nutzungen begründen, schon allein wegen der personellen Beschränkung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Da § 52a UrhG derzeit nur bis Ende 2008 anwendbar ist (§ 137k UrhG), sind diesbezügliche zukünftige gesetzliche Änderungen zu beachten.

### (3) § 52b UrhG – „Leseplatzprivileg“

Der zum Januar 2008 neu eingeführte § 52b UrhG erlaubt als Einschränkung des § 19a UrhG öffentlichen Bibliotheken, Museen und nicht-kommerziellen Archiven in ihrem Bestand vorhandene Werke an elektronischen Leseplätzen Besuchern zugänglich zu machen, wobei einzelne Fragen der tatsächlichen Nutzung sowie möglicher Anschlussnutzung nicht eindeutig geklärt scheinen. § 52b UrhG betrifft jedoch solche Werke nicht, für die eine vertragliche Vereinbarung über eine Nutzung in digitaler Form getroffen wurde bzw. getroffen hätte werden können.

Nach § 52b UrhG sind dabei die Werke aus dem Bestand der privilegierten Einrichtungen den Benutzern nur zur Forschung und zu privaten Zwecken zugänglich zu machen. Beschränkt ist diese erlaubte Nutzung auf die jeweiligen Leseplätze in den privilegierten Einrichtungen. Da § 52b UrhG ganze Werke anspricht, können auch Auszüge, also wohl auch einzelne Bilder, welche in dem Werk enthalten sind, zugänglich gemacht werden. Inwieweit dies technisch umgesetzt und in der Praxis auch durchgeführt wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls kann diese Privilegierung auch dem Projekt HyperImage zu Gute kommen und bei der Anwendung des Tools Vorteile bringen.

### (4) § 51 – Bildzitat

Hier erfolgte im Zuge zum Januar 2008 eine Gesetzesänderung. § 51 UrhG wurde vorsichtig erweitert und stellt nun eine Art Generalklausel für die Zitierfreiheit dar. Insbesondere wurde die wörtliche Beschränkung auf Sprachwerke beseitigt. Inhaltlich erfolgte damit aber nur eine geringere Änderung, da bereits durch vorherige gerichtliche Entscheidungen die Zitierfreiheit auf andere Werkarten (z.B. Filmzitat) ausgedehnt worden war. Nach den nunmehr als Regelbeispielen ausgeformten § 51 Nr. 1 und 2 UrhG können auch Bilder erlaubnisfrei zitiert werden, sofern denn die jeweiligen Kriterien erfüllt sind.

Nach Nr. 1 (sog. wissenschaftliches Großzitat) kann ein einzelnes Werk in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Dabei hat eine geistige Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk stattzufinden, um dem Zitatzweck – Belegfunktion – gerecht zu werden. Das Zitieren von Bildern zur Erläuterung eines anderen wissenschaftlichen Werkes ist dabei möglich. Beim Projekt HyperImage würde dies bedeuten, dass einmal ein

Großzitat

Bild als wissenschaftliches Werk anzusehen sei und weiterhin dieses Bild zur Erläuterung des Inhalts ein anderes Bild in einem zu dem Zweck gebotene Umfang zitieren würde. Dies erscheint zwar theoretisch möglich. Jedoch ist dabei wohl sehr fraglich, inwieweit ein einzelnes Bild allein ein wissenschaftliches Werk darstellen kann und wie einzig durch Verlinkung zweier Bilder bzw. von Bildausschnitten eine Auseinandersetzung mit einem anderen Bild erfolgen kann. So werden Werke der bildenden Kunst und auch Lichtbildwerke als zitierende Werke ausgeschlossen, da es dabei in der Regel an einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung fehle (vgl. Dreier/ Schulze, Kommentar zum UrhG, 2. Aufl. 2006, § 51 Rz. 9).

Nach Nr. 2 (sog. Kleinzitat) kann man Teile eines Werkes – bei Bildern über den Wortlaut hinaus auch komplette Bilder, sog. großes Kleinzitat – in einem selbstständigen Werk anführen, sofern dies nicht zu wissenschaftlichen Zwecken (dann Nr. 1) erfolgt. Dabei kann das zitierende Werk in Erweiterung des Wortlauts und unter Beachtung der neuen Generalklausel des § 51 UrhG wohl jede Werkart und nicht nur ein Sprachwerk sein. Beim Projekt HyperImage wird aber meist eine wissenschaftliche Nutzung vorliegen, so dass Nr. 2 keine Anwendung findet. Im Übrigen steht wohl auch die Natur und der Zweck des Zitatrechts einer Anwendung bei Bildverlinkungen entgegen.

Kleinzitat

Sofern die Zitierfreiheit genutzt werden kann, ist sie vergütungsfrei. Allerdings darf das Bild nicht verändert werden (§ 62 UrhG) und die Quelle ist anzugeben (§ 63 UrhG).

#### (5) § 44a UrhG – Vorübergehende Vervielfältigung

§ 44a UrhG erachtet eine nur vorübergehende Vervielfältigung eines Werks als zulässig, sofern die Vervielfältigung flüchtig und begleitend ist, der alleinige Zweck der Vervielfältigung eine Übertragung in einem Netz oder eine rechtmäßige Nutzung ermöglicht und dabei keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung gegeben ist.

Wenn also ein bestimmter Zweck wie die rechtmäßige Nutzung eines Bildes nur erlangt werden kann, indem in einem Arbeitsspeicher eine technisch notwendige vorübergehende Speicherung (= Vervielfältigung) stattfindet, so erlaubt § 44a UrhG diese Vervielfältigung. Dies betrifft z.B. Arbeitsspeicher, Caching und (rechtmäßiges) Browsing. Privilegierte sind dabei insbesondere Netzvermittler (Access- und Service-Provider), bei denen die Zwischenspeicherung freigestellt ist, nicht jedoch Content- und Host-Provider.

Für das Projekt HyperImage eröffnet § 44a UrhG *allein* keine erweiterte Nutzungsmöglichkeit.

Selbst wenn man beim Projekt bei der Darstellung von Bildern auf dem Bildschirm und einer dementsprechenden Verwendung einzelner Teile des Bildmaterials nur von einer vorübergehenden Speicherung ausgeht, und man dabei weitere Nutzungsmöglichkeiten (wie dauerhaftes Speichern, Ausdrucken etc.) unberücksichtigt lässt, eröffnet § 44a UrhG trotzdem keinen Raum, um ohne Einwilligung Bilder für das Projekt nutzen zu können. § 44a Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert nur Vermittler und ist hier nicht anwendbar. Auch § 44a Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist nicht anwendbar.

ler und ist hier nicht anwendbar. Auch § 44a Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist nicht anwendbar: denn eine rechtmäßige Nutzung des Bildes liegt nur bei einer Erlaubnis des Rechteinhabers oder bei Eingreifen einer anderen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) vor. § 44a UrhG selbst kann diese rechtmäßige Nutzung nicht begründen

Weiterhin darf die Vervielfältigungshandlung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. § 44a UrhG darf damit keine neue eigenständige Nutzungsmöglichkeit eröffnen.

Da wohl der Großteil der verwendeten Bilder aus externen Bildarchiven stammt, und die Nutzung der in den Archiven und Datenbanken vorhandenen Bilder oft nur mit Einwilligung der Archiv- und Datenbankinhaber möglich ist, greift § 44a Abs. 1 Nr. 2 UrhG nur für den Fall einer rechtmäßigen Nutzung (= Einwilligung bzw. Eingreifen einer Schrankenregelungen) ein und kann für sich betrachtet damit keine eigenständige erlaubte Nutzung der Bilder gestatten.

Sofern die Bilder aber rechtmäßig genutzt werden, stellt § 44a Abs. 1 Nr. 2 UrhG die vorübergehende Vervielfältigung frei.

### **c. Durchsetzungsanspruch nach § 95b UrhG?**

Nun können bestimmte Schranken – wie z.B. § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG – Freiräume für die wissenschaftliche Nutzung von Bildern eröffnen, allerdings ist es aufgrund technischer Schutzmaßnahmen von Bildarchiven oder anderen Datenbankbetreibern praktisch nicht möglich, ohne Zugangserlaubnis diese Archive zu nutzen. Eine Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen ist wegen § 95a UrhG nicht erlaubt. Einen Zugang erhält wiederum nur derjenige, der die Nutzungsbedingungen (incl. Entgeltzahlungen) anerkennt.

Damit die Schrankenregelungen nun nicht leer laufen, begründet § 95b UrhG einen Anspruch auf Durchsetzung einiger weniger Schrankenregelungen. Liegt also eine technische Schutzmaßnahme nach § 95a Abs. 2 UrhG vor – und dazu gehören auch alle Zugangskontrollen –, kann nach § 95b Abs. 1 UrhG von nach den Schrankenregelungen berechtigten Nutzern das Zur-Verfügung-Stellen von Mitteln beansprucht werden, um ein Werk im Rahmen der Schranken zu nutzen. Dabei erhält man kein „right to hack“ im Sinne einer Selbsthilfe, sondern der Inhaber des Werkstücks hat Mittel zur Verfügung zu stellen, die eine Nutzung i.S.d. jeweiligen Schranke erlauben.

§ 95b UrhG betrifft nur wenige Schranken, u.a. die hier interessierenden § 52a und § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Hinsichtlich § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG ist auch die Vervielfältigung digitaler Werkstücke von der Privilegierung in § 95b UrhG umfasst.

Allerdings gilt dies nur für Offline-Angebote (z.B. CD-ROM). Denn nach § 95b Abs. 3 UrhG findet keine Durchsetzung von Schranken im Rahmen des interaktiven Zur-Verfügung-Stellens statt. Folglich kann man sich bei allen Online-Datenbanken und Online-Archiven, welche durch technische Maßnahmen wie z.B. Zugangskontrollen nach § 95a UrhG geschützt werden, nicht auf die Durchsetzung der Schranken nach § 95b UrhG berufen.

## 2. Rechte aus dem Bildinhalt

Unabhängig davon, ob Urheberrechte an dem Bild selbst bestehen, ist der Bildinhalt zu beachten. Aufgrund der Abbildung eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes oder von Personen kann der Bildinhalt einer freien Verwendung der Bilder entgegen stehen.

### a. Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke

Eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werkes stellt immer eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar. Werden also Fotografien, Gemälde oder sonstige Werke abgebildet, welche (noch) dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, muss ein Nutzungsrecht für die Abbildung erworben werden.

### b. § 59 UrhG - Straßenbildfreiheit § 59 UrhG

Eine Ausnahme bildet dabei § 59 UrhG: Diese sog. Straßenbild- oder Panoramafreiheit privilegiert Aufnahmen von urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere von Werken der Bildenden Kunst und der Baukunst, die sich bleibend an öffentlichen Orten befinden. Dies betrifft Wandbilder, Skulpturen und Gebäude. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (incl. öffentliche Zugänglichmachung) dieser Bilder benötigt man keine Lizenz von den Urhebern, sofern das Foto vom öffentlichen Straßenraum aus aufgenommen wurde. Bei Bauwerken betrifft dies allerdings nur die äußere Ansicht, nicht jedoch Innenräume der Gebäude oder von außen nicht sichtbare Fassaden. Privilegiert allein ist auch nur die Ansicht vom Straßenraum aus. Die Ansicht aus der Luft und aus anderen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Orten ist nicht von § 59 UrhG umfasst.

Inwieweit ein Werk sich bleibend an einem öffentlichen Ort befindet, hängt vom Zweck der Aufstellung des Werkes ab. Das Werk „Verhüllter Reichstag“ z.B. war nur auf eine zweiwöchige Dauer angelegt und deshalb nicht bleibend.

§ 59 UrhG bietet also hinsichtlich der Werke, die sich an öffentlichen Orten befinden, einen großen Freiraum, selbst Bilder von diesen Werken anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung bereits existierender Fotos von solchen Werken ist natürlich das Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht des Fotografen zu beachten (s.o. dreidimensionale Vorlagen, S. 11).

### c. Bildnisse - Abbildungen von Personen

Sofern eine Person erkennbar auf dem verwendeten Bild abgebildet ist, sind die Rechte dieser Person aus §§ 22 f. KUG zu beachten. Grundsätzlich bedarf jedes Bildnis der Einwilligung der abgebildeten Person (§ 22 KUG), sofern nicht eine

erlaubte Veröffentlichung gem. § 23 KUG vorliegt, was z.B. bei Bildnissen der Zeitgeschichte oftmals gegeben ist. Bildnisse sind Fotografien und auch jede sonstige Darstellung (Zeichnung, Doppelgänger, Lebensbild) einer Person. Eine Einwilligung für die Veröffentlichung ist dabei von lebenden Personen bzw. von deren Angehörigen bis zu 10 Jahren nach dem Tod der Person erforderlich.

Auch Abbildungen von einer auf dem Bild nicht erkennbaren Person können eine Rechtsverletzung darstellen. So stellt die Veröffentlichung z.B. einer Nacktaufnahme einer nicht erkennbaren Person ohne deren Einwilligung einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG (Intimsphäre) dieser Person dar und ist unzulässig.

Auch bei Luftaufnahmen von Privatanwesen sowie Fotos von Privaträumen o.ä. kann dies zu einem Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht führen.

### 3. Bilder als Bestandteil einer Datenbank

§§ 87a ff. UrhG begründen einen Schutz an der Datenbank unter dem Aspekt des Investitionsschutzes. Zu diesen Datenbanken gehören auch Bildarchive o.ä. Dabei ist es unerheblich, ob der Datenbankinhalt selbst urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht. Ist nun ein Bild in einer solchen Datenbank enthalten, stehen der Verwendung des Bildes als Bestandteil der Datenbank Rechte des Datenbankherstellers entgegen. Nach § 87b UrhG dürfen dabei nach Art und Umfang wesentliche Teile der Datenbank nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.

Was wesentliche Teile einer Datenbank sind, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Jedenfalls sind einzelne Datensätze – also auch einzelne Bilder – keine wesentlichen Teile einer Datenbank und können somit abgerufen und weiter verwendet werden. Allerdings schließt § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG die wiederholte und systematische Vervielfältigung unwesentlicher Teile der Datenbank aus, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

Der damit eröffnete Freiraum kann nur im beschränkten Umfang genutzt werden. Zwar könnten nach § 87b UrhG einzelne Bilder der Datenbank entnommen werden. Da dies jedoch nicht wiederholt oder systematisch geschehen darf, ist dieser Weg für das Projekt praktisch wohl versperrt.

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG gewährt jedoch als Ausnahmenvorschrift die Vervielfältigung eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils der Datenbank zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Parallel zu § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG muss die Vervielfältigung – und auch hier nur diese – geboten sein, was wiederum beim problemlosen käuflichen Erwerb bzw. bei problemloser Bibliotheksausleihe nicht der Fall sein dürfte. Gewerblicher Gebrauch bestimmt sich nach dem Charakter der Verwertungshandlung, wobei nur direkte kommerzielle Ziele für die Gewerblichkeit relevant sind, nicht jedoch indirekt verfolgte Zwecke (wie Gehaltszahlungen).

Wesentliche Teile einer Datenbank

Systematische Vervielfältigung unwesentlicher Teile

Eigener wissenschaftlicher Gebrauch

§ 87c UrhG gewährt im Übrigen nur die Freiheit, wesentliche Teile einer Datenbank zu vervielfältigen, nicht jedoch, diese Teile weiterzuverbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Datenbankrichtlinie ist eine weitere Voraussetzung dabei allerdings auch, dass die Nutzung der Datenbank an sich rechtmäßig geschieht, z.B. durch Erwerb eines Vervielfältigungsstücks oder sonstige Berechtigung (Zugangsberechtigung). Also muss man einen rechtmäßigen Zugang zu der Datenbank (Bildarchiv) innehaben, um Datensätze vervielfältigen zu dürfen.

Rechtmäßige  
Nutzung der  
Datenbank

Dieses Privileg betrifft den Schutz an der Datenbank an sich, jedoch nicht einen – möglicherweise bestehenden – urheberrechtlichen Schutz einzelner Datensätze (also Urheberrechte an einzelnen Bildern). Die erlaubte Nutzung dieser einzelnen Bilder ist wiederum nur über andere Ausnahmetatbestände (wie z.B. § 53 UrhG) möglich.

Sofern die Datenbank durch eine technische Maßnahme gem. § 95a UrhG geschützt ist (z.B. Zugangskontrolle), ist die Durchsetzung der Freiheit aus § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Anlehnung an § 95b UrhG möglich. Auch wenn in § 95b UrhG die Schranke des § 87c UrhG nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so ist in Auslegung der Info-Richtlinie der EU (2001/29/EG) wohl trotzdem davon auszugehen, dass dieser Durchsetzungsanspruch besteht.

Die Datenbank ist für die Dauer von 15 Jahren geschützt (§ 87d UrhG), wobei der Schutz neu beginnt, wenn der Inhalt der Datenbank nach Art und Umfang wesentlich geändert wurde (§ 87a Abs. 1 S. 2 UrhG).

#### 4. Sacheigentum – Hausrecht – Zugangsbestimmungen

Obwohl viele Werke bekannter Künstler schon lange Zeit gemeinfrei sind, ist es schwierig, kostenfrei an Bilder dieser Werke zu gelangen. Museen oder andere Bildverwerter monopolisieren dabei unter Kombination des Eigentumsrechts, des Hausrechts und vertraglicher Bestimmungen bzgl. des Zugangs zu den Werken die Nutzung dieser Bilder.

Museen beziehen sich häufig auf ihr Eigentumsrecht an den Werken. Zwar kann der Eigentümer einer Sache beliebig mit der Sache verfahren und es auch der Öffentlichkeit vorenthalten. Trotzdem ist ein Recht, Nutzungen abgebildeter Werke allein aus der Eigentümerstellung heraus zu untersagen, wohl abzulehnen, auch wenn gegenteilige Auffassungen vertreten werden.

Schutz allein  
aus Eigentum?

Ein eindeutiges Recht bietet jedoch das Hausrecht des Hausbesitzers, welcher damit den Zugang zum Werk reglementieren kann. In der Praxis geschieht dies mittels vertraglicher Regelungen beim Museumsbesuch, die meist besagen, dass Fotografieren nicht erlaubt sei. Wird trotzdem fotografiert und das Foto wird dann verwertet, stellt dies einen Vertragsbruch mit möglicher Vertragsstrafe sowie eine Verletzung des Hausrechts dar. Ergänzt wird dies durch kostenpflichtige Fotograferlaubnisse oder kostenpflichtige Benutzung bereitgestellter Vorlagen.

Hausrecht und  
Vertrag

Solche vertraglichen Bestimmungen sind zu beachten.

## V. Zukünftige Rechtsentwicklung

### 1. Europarecht

Das Urheberrecht ist in den letzten zwei Jahrzehnten nachhaltig von europäischen Rechtsvorgaben mittels Richtlinien verändert und damit geprägt worden.<sup>3</sup> Die letzte verabschiedete Richtlinie (aus 2004) betraf die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten (sog. Enforcement-Richtlinie). Die rechtliche Stellung von Rechteinhabern wird dabei hinsichtlich der Durchsetzung ihrer Rechte verbessert (z.B. Beweissicherung, sonstige Sicherungsmaßnahmen, Auskunftsansprüche).

Aktivitäten finden derzeit im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung (insbesondere europaweite kollektive Wahrnehmung im Online-Musik-Sektor) sowie der Urheberrechtsvergütungen statt.

Änderungen, welche sich unmittelbar auf das materielle Urheberrecht an und bei Bildern auswirken können, sind nicht erkennbar.

### 2. Deutsches Urheberrecht

Gesetzesänderungen im UrhG - der sog. **2. Korb** (= 2. Teil des Gesetzesvorhabens „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“) – erfolgten zum Januar 2008. Neben Änderungen in den Bereichen „Verträge über unbekanntes Nutzungsarten“ und „Vergütungsregelungen“ erfolgten insbesondere bei den Schrankenregelungen Änderungen, z.B. § 51 UrhG – Zitatrecht (s.o. S. 14).

Folgende Schrankenregelungen wurden neu aufgenommen:

§ 52b UrhG gestattet die digitale Nutzung der Bestände von Bibliotheken und anderen Einrichtungen an speziellen Leseplätzen (s.o. S. 8).

§ 53a UrhG gestattet Bibliotheken, Kopien an Berechtigte aus § 49 UrhG zu versenden.

Konkrete Änderungen des Urheberrechts in der Zukunft sind unter den Schlagworten „Durchsetzungsrichtlinie“ und „3. Korb“ zu erwarten.

Die Umsetzung der oben erwähnten **Durchsetzungsrichtlinie** in nationales Recht hätte bis Ende April 2006 erfolgen müssen. Nach einem Regierungsentwurf vom Januar 2007<sup>4</sup> erfolgte im April 2007 eine erste Lesung im Bundestag, woraufhin allerdings der Gesetzesentwurf zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen wurde. Mit der Durchsetzungsrichtlinie wird in allen Bereichen des Geistigen Eigentums die Stellung der Rechteinhaber durch Verbesserung und Kodifizierung von Unterlassungs-, Schadensersatz-, Auskunfts- und weiteren Nebenansprüchen gegenüber den Verletzern verstärkt. Aufgrund der nicht rechtzeitig er-

Verbesserte  
Durchsetzung  
von Rechten

<sup>3</sup> Eine Übersicht über die Richtlinien findet sich unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_de.htm)

<sup>4</sup> <http://www.bmj.bund.de/files/-/1765/RegE%20Durchsetzungsrichtlinie.pdf>

<sup>5</sup> s. Bundesrat-Drucksache „Nr. 582/07 (B)“ vom 21.09.2007

folgten Umsetzung der Richtlinie können betroffene Rechteinhaber die Richtlinie als unmittelbar geltendes Recht für sich in Anspruch nehmen.

Nach der Verabschiedung des sog. 2. Korbs besteht weiterer Anpassungsbedarf des UrhG an den aktuellen technischen Stand, was vom Bundesrat<sup>5</sup> und auch vom Bundestag als sog. „**3. Korb**“ umschrieben wird und insbesondere die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Als relevante Themen zählt der Bundesrat dabei u.a. auf:

Weitere Anpassung an digitale Welt

- Besonderheiten von Open Access- und Open Source-Verwertungsmodellen
- Schaffung eines klaren Rechtsrahmens bzgl. Zweitveröffentlichungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge bei Finanzierung aus öffentl. Mitteln
- Erweiterung des neuen § 52b UrhG: auch an elektronischen Leseplätzen in anderen Bildungseinrichtungen

Im Hinblick auf die zunehmend digitalisierte Kommunikationswelt und hinsichtlich technischer Weiterentwicklungen werden zukünftig sicherlich weitere Änderungen des UrhG gerade aufgrund der bestehenden Kontroversen zwischen den beteiligten Kreisen - häufig auch im Zusammenhang mit Interessenvertretung durch Industrie und Wirtschaft – erfolgen.

## VI. Kurzcheck

Einer lizenzfreien Nutzung von Bildern und Fotos können verschiedene Rechte entgegen stehen. Ob nun das jeweilige Recht tatsächlich besteht, kann in folgender Art und Weise kurz überprüft werden. Da dieser Test aufgrund seiner Allgemeinheit im Einzelfall nicht ausreichen kann, hat bei Zweifeln eine genauere Überprüfung, u.U. unter Einbeziehung rechtlicher Hilfe, zu erfolgen.

### A. Stehen Urheber- oder Leistungsschutzrechte AN DEM BILD einer Nutzung entgegen?

**1.** Das Bild ist urheberrechtlich geschützt, wenn es ein Werk gem. § 2 UrhG ist. Dies ist es dann, wenn es eine persönlich geistige Schöpfung darstellt. Dies wiederum ist der Fall bei allen Kunstwerken, bei künstlerischen Fotografien, Werken der Baukunst und bei wissenschaftlichen Darstellungen wie Plänen, Karten und Skizzen. Auch die fotografische Reproduktion von dreidimensionalen Werken begründet grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz.

Liegt ein Werk vor?

Liegt nun ein Werk vor, ist der Urheber (nicht der Nutzungsrechtsinhaber) zu ermitteln. Lebt dieser noch oder liegt sein Todesjahr noch nicht 70 Jahre zurück, ist das Werk noch urheberrechtlich geschützt. Liegt das Todesjahr länger als 70 Jahre zurück, so ist das Werk gemeinfrei und Urheberrechte an dem Werk bestehen nicht mehr. – z.B. Todesjahr 1930: Werk wird gemeinfrei ab dem 1. Januar 2001 (vgl. §§ 64, 69 UrhG)

Ist das Werk gemeinfrei?

Eine Ausnahme: ist der Urheber schon länger als 70 Jahre tot, das Werk wurde aber erst nach Ablauf der 70jährigen Frist erstmals veröffentlicht, besteht nunmehr ein 25 Jahre andauerndes Leistungsschutzrecht des Veröfentlichenden an dem Werk ab Erscheinen (§ 71 UrhG).

Ausnahme § 71 UrhG?

**2.** Das Bild unterliegt auch dann einem Schutz, wenn es zwar kein Werk, aber ein Lichtbild i.S.d. § 72 UrhG ist, wozu einfache Fotografien, Satellitenfotos und Luftbildaufnahmen gehören. Der Lichtbildschutz entsteht dabei wohl auch, wenn Gemälde oder Zeichnungen als zweidimensionale Vorlagen fotografisch reproduziert werden.

Schutz als Lichtbild?

Hier ist dann das Jahr der Erstveröffentlichung zu ermitteln. Das Leistungsschutzrecht besteht für 50 Jahre ab Erscheinen, danach wird das Bild gemeinfrei. – z.B. Erstveröffentlichung 1953: Bild wird gemeinfrei ab 01. Januar 2004 (§§ 69, 72 UrhG).

Ist das Lichtbild gemeinfrei?

- 3.** Sofern das Bild nun als Werk oder Lichtbild eingestuft wird, aber der Urheberrechts- oder Leistungsrechtsschutz noch nicht abgelaufen ist, kann eine erlaubte Nutzung nach den §§ 44a ff. UrhG vorliegen, wie z.B.:
- Für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch können einzelne (bis zu sieben) Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Vervielfältigungsstücke ist aber nicht erlaubt. Erlaubte Nutzung aufgrund Schrankenregelung?
  - Es können veröffentlichte Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs (auch ganze Bilder) für einen abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung zu nichtkommerziellen Zwecken öffentlich zugänglich gemacht werden, was ein (stark begrenztes) Einstellen von Bildern in Intranetze erlaubt, § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Öffentliche Zugänglichmachung zu Forschungszwecken?
  - Im Rahmen der Grenzen des § 51 UrhG können Bilder, auch komplette Bilder, in angemessenem Umfang z.B. zur Erläuterung eines wissenschaftlichen Werkes (Nr. 1) oder in einem selbstständigen Sprachwerk (Nr. 2) verwertet werden. Erlaubtes Zitat?
  - Sofern eine rechtmäßige Nutzung vorliegt, ist auch die nur vorübergehende Vervielfältigung eines Bildes (z.B. im Arbeitsspeicher) erlaubnisfrei, § 44a UrhG. Nur vorübergehende Vervielfältigung?
- 4.** Sofern das Bild durch eine technische Maßnahme gem. § 95a UrhG geschützt ist, können die Freiheiten aus §§ 52a, 53 UrhG nach § 95b UrhG durchgesetzt werden. Dies betrifft nur Offline-Produkte, hinsichtlich Online-Angeboten können die Freiheiten nicht nach § 95b Abs. 3 UrhG durchgesetzt werden. Durchsetzung der Schranken bei technischen Schutzmaßnahmen?
- 5.** Liegt keine der aufgeführten Ausnahmen vor, so kann das Bild nur rechtmäßig genutzt werden, wenn eine Erlaubnis des urheberrechtlichen Nutzungsinhabers (nicht des Urhebers oder Eigentümers des Bildes) für die jeweilig vereinbarte Nutzung erteilt wird, was meist eine Vergütung erforderlich macht. Folge: Erlaubnis erforderlich
- Diese Erlaubnis kann auch vergütungsfrei gewährt werden, wobei gem. der angegebenen Nutzungsbedingungen immer darauf zu achten ist, für welche Zwecke die Bilder frei genutzt werden dürfen.
- 6.** Des Weiteren ist bei jeder Bildveröffentlichung das Namensnennungsrecht des Urhebers (z.B. Fotograf) aus § 13 UrhG zu berücksichtigen. Danach ist bei jedem Foto oder Bild der Name des Urhebers erkennbar anzugeben, sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen ist. Urhebernennung

## **B. Stehen Urheber- und andere Rechte, welche sich AUS DEM BILDINHALT ergeben, einer Nutzung entgegen?**

1. Sofern ein urheberrechtlich geschütztes Werk auf dem Bild abgebildet wird, liegt eine Vervielfältigung des Werkes vor. Hier ist wie unter A. zu verfahren: der Urheber ist mit seinem Todesjahr zu ermitteln. Ist das Werk noch nicht gemeinfrei, können o.g. Ausnahmetatbestände eingreifen.

Abbildung eines Werks

Sofern ein Werk abgebildet wird, welches sich an öffentlichen Plätzen befindet und das Bild vom Straßenraum aus aufgenommen wurde, ist gem. § 59 UrhG keine Erlaubnis des Nutzungsrechtsinhabers des abgebildeten Werks erforderlich. Jedoch kann unabhängig davon ein Recht am Bild selbst bestehen, was aber bereits oben unter Punkt A. überprüft wurde.

Werk an öffentlichen Plätzen?

Ansonsten kann eine rechtmäßige Nutzung nur mit einer Erlaubnis des Nutzungsrechtsinhabers erlangt werden.

2. Sofern eine Person erkennbar abgebildet wird, ist gem. § 22 KUG eine Verwertung nur mit Erlaubnis des Abgebildeten oder in den Grenzen des § 23 KUG möglich.

Person erkennbar abgebildet?

3. Bei der Abbildung auch von nicht erkennbaren Personen oder von Sachen kann das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Nutzung entgegen stehen.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht?

## **C. Stehen Rechte an DATENBANKEN, in denen das Bild enthalten ist, einer Nutzung entgegen?**

Ist das Bild Bestandteil einer nach § 87a ff. UrhG geschützten Datenbank, unterliegt sonst aber aufgrund seiner Gemeinfreiheit keinerlei rechtlichem Schutz, stellt die Nutzung wesentlicher Bestandteile der Datenbank (also zwangsläufig die Nutzung mehrerer Bilder) eine Rechtsverletzung dar. Die Entnahme nur einzelner Bilder, sofern dies nicht wiederholt und systematisch geschieht, ist erlaubt. Nach Art und Umfang wesentliche Teile einer Datenbank können gem. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch vervielfältigt werden, sofern dies geboten ist und nicht gewerblich erfolgt. Jedoch dürfen Vervielfältigungsstücke nicht weiterverbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.

Sofern die Datenbank durch eine technische Maßnahme gem. § 95a UrhG geschützt ist, ist die Durchsetzung der Freiheit aus § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG möglich, auch wenn dies in § 95b UrhG nicht explizit erwähnt ist.

Ansonsten ist eine rechtmäßige Nutzung des Inhalts der Datenbank nur mit einer Erlaubnis des Datenbankherstellers möglich.

#### **D. Stehen Rechte aus dem Sacheigentum an dem Bild unter Berücksichtigung des Hausrechts und sonstiger Verträge einer Nutzung entgegen?**

Liegen nun keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte an dem Bild selbst vor und ist das abgebildete Werk ebenfalls gemeinfrei, stehen einer Verwertung keine Urheberrechte entgegen. Wenn das eigene Erstellen einer Vorlage allerdings nur durch Abfotografieren z.B. in einem Museum möglich ist, kann das Museum dies dann aufgrund seines Hausrechts vertraglich verbieten oder deshalb aber Vergütungen für Fotografieerlaubnisse oder auch Vergütungen für Nutzungen bereitgestellter Vorlagen verlangen. Solche vertraglichen Regelungen sind zu beachten.



Bei jedem verwendeten Bild sollten die Fragen unter A. bis D. gestellt und ausreichend beantwortet werden. In Abhängigkeit von den jeweiligen Antworten kann dann bestimmt werden, ob das Bild mit oder ohne Erlaubnis und damit mit oder ohne Zahlung einer Lizenzgebühr benutzt werden kann. Bestehen weiterhin Unsicherheiten, ist vor der Bildnutzung die Einholung weiteren rechtlichen Rats erforderlich.